

h) Untersuchung ökonomischer Probleme der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie und Beratung der Betriebe bei der Verbesserung ihrer Betriebswirtschaft;

i) fachwissenschaftliche Schulung der Kader.

(2) Dem Institut können vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter oder andere Personen das Institut gemeinsam vertreten.

§ 5

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt

§ 7

Technisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur

Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

- a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) ein Vertreter der fleischbearbeitenden Industrie;
- c) zwei Vertreter der fleisch verarbeitenden Industrie;
- d) Vertreter der Staatlichen Lebensmittelüberwachung: je ein Arzt, ein Tierarzt und ein Chemiker;
- e) ein Vertreter des Instituts für Ernährung, Potsdam-Rehbrücke;
- f) ein Vertreter eines tierärztlichen Hochschulinstituts der Lebensmittel-Hygiene;
- g) ein Vertreter der WB des für die Fleischwirtschaft zuständigen Maschinenbaues;
- h) ein Vertreter des Instituts für Kühl- und Gefrierwirtschaft, Magdeburg;
- i) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden von dem Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung der Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

Anordnung

über die Bildung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

Vom 26. September 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. August 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärme Wirtschaft (GBl. I S. 660) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 12. September 1958 wird die „Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung“ gebildet. Ihr Sitz ist Berlin.